

meinen Sprache auch Weißbier, im Gegensatz zu Braunbier genannt) und für den Sommer über Gerstenbier, das aber allemal schon im März in Vorrath gebrauen und deshalb Märzenbier oder Lagerbier genannt ward, und wozu eben so ansehnliche Keller nöthig waren, wie sie vorzüglich zu Görlitz zahlreich vorhanden sind. Das Weißbier (das man neuerdings auch aus Gerste macht) war früher in der Oberlausitz selten, doch einst schon in Zittau berühmt. Eine Mittelgattung aber, aus Waizen- und Gerstenmalz, nannte man Tränkebier.

Ueber die Brauart aber, über „Schutt und Guß“ wurden genaue Bestimmungen getroffen¹⁾, so auch über Zeiten und Termin²⁾ des Brauens. Alles, was gegen solche Festsetzungen war, wurde durchaus nicht geduldet, ebensowenig Privatbrauerei, die man anderen Mitbürgern auch stets versagte, und worüber einst 1367 sogar vor dem in der Nähe befindlichen Kaiser Karl IV. ein für die Geschichte der Braupolizei merkwürdiger, aufrührerischer Streit geführt worden ist³⁾. Nur die Geistlichen, denen damals die Räthe nichts zu befehlen hatten, durften sich selbst Kesselbier brauen.

Nach mannigfaltigen Streitigkeiten war es endlich in den Städten festbestimmt, wie viele und welche Häuser brauberechtigt seien, z. B. in Budissin 77, in Görlitz 94, in Zittau 108, in Lauban 137, in Kamenz 201, in Löbau 56, in Seidenberg 48, in Rothenburg 26. Den Turnus des Abbrauens bestimmten die Brauordnungen genau. Auch über die zahlreichen Personen, die mit dem Braugeschäft zu thun haben sollten, war endlich alles festgesetzt⁴⁾, auch wegen streitiger Ordnung ein Loosen oder ein sogenannter Glückstopf eingeführt⁵⁾.

Wie viel Gelegenheit aber immer zu Streit gewesen ist, zeigt schon die Menge juristischer Literatur über das Laus. Brauwesen⁶⁾ und die vielfachen Brauordnungen, z. B. in Zittau 1675, 1691, 1698, 1732, 1802⁷⁾.

¹⁾ Gesch. v. Zittau II, 34.

²⁾ Das. 19. 33. u. Streit, das. I, 514.

³⁾ S. Gesch. v. Zittau I, 516, II, 33.

⁴⁾ Das. II, 41 ff.

⁵⁾ Das. II, 34 u. Böhniſch's Kamenz 211.

⁶⁾ Meißner's Materialien 543 ff. u. dessen Literatur des oberl. Rechtes.

⁷⁾ Gesch. v. Zittau I, 40.